

## 1 Präambel

Im Folgenden werden die AMAG service GmbH (SER), AMAG rolling GmbH (ROL) und AMAG casting GmbH (CAST) als Auftraggeber (AG) und die Fremdarbeitsfirma als Auftragnehmer (AN) bezeichnet.

Die nachstehenden Regeln sollen gewährleisten, dass Arbeitnehmer des AG sowie des AN und die vom AN beauftragten Subauftragnehmer ihre Arbeit sicher ausführen und den Arbeitsplatz wieder gesund verlassen können.

Diese vorliegenden Gefahrenhinweise und Sicherheitsregeln sind Bestellgrundlage und dem Montageverantwortlichen des AN durch den Beauftragten des AG in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Für die effektive Unterweisung vor Arbeitsbeginn der vom AN zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Personen - Erfüllungsgehilfen (Mitarbeiter des AN und beauftragte Subunternehmer) anhand dieser Unterlage ist der AN allein verantwortlich. Als sichtbares Zeichen der erfolgten Unterweisung ist von diesen Personen ein Fremdfirmenausweis (kann vom AG zur Verfügung gestellt werden) zu tragen. Die Gültigkeitsdauer und der Gültigkeitsbereich der Unterweisung wird durch den AG je nach Auftragsart festgelegt. Die durchgeführten Unterweisungen sind aufzuzeichnen und von der unterwiesenen Person zu unterzeichnen.

Beinhaltet der Auftrag Arbeiten im Produktionsbereich der CAST oder ROL so ist vor Arbeitsbeginn zusätzlich die „Fremdfirmen-Arbeitserlaubnis im Produktionsbereich“ mit der entsprechenden bereichsspezifischen Unterweisung einzuholen.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet alle Anweisungen der AMAG MA zu beachten und die Durchführung der beauftragten Tätigkeiten unter Einhaltung der ihm selbst gebotenen Sicherheitsvorschriften mit entsprechendem Fachpersonal zügig durchzuführen.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen können zum Verlust der Aufenthaltsberechtigung im Werksbereich führen.

## 2 Allgemeine Gefahrenhinweise und Sicherheitsregel

- 2.1 Nur entsprechend unterwiesene Erfüllungsgehilfen des AN sind dazu berechtigt, Arbeiten am Gelände **des AG** auszuführen. Der AN muss jederzeit im Stande sein bekannt zu geben, welche Erfüllungsgehilfen im Betrieb eingesetzt sind. Die Erfüllungsgehilfen müssen die für die beauftragten Arbeiten erforderlichen Fachkenntnisse und ausreichende Deutschkenntnisse besitzen.
- 2.2 Der AN ist verpflichtet, die jeweils geltenden, für die Sicherheit der Arbeitnehmer und für das Bestellobjekt in Betracht kommenden gewerbeaufsichtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften der für den Aufstellungsort der Anlage zuständigen Behörden und Unfallverhütungsanstalten zu beachten.
- 2.3 Bei allen Arbeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen des „ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes ASchG“ der „Allgemeine ArbeitnehmerInnenschutzverordnung AAV“, der „Bauarbeiterschutzverordnung BauV“ und sonstiger Vorschriften der Gewerbeaufsichtsbehörde sowie Empfehlungen der AUVA strikt einzuhalten. Für deren Einhaltung an der Baustelle haftet der AN bis zur endgültigen Übergabe des Gewerkes.
- 2.4 Beschäftigungsverbote sowie die rechtlichen Bestimmungen der Arbeitszeit- bzw. Arbeitsruhegesetze sowie die einschlägigen Vorschriften des jeweils gültigen Kollektivvertrages sind einzuhalten.
- 2.5 Hat der AN Bedenken gegen Weisungen und/oder Beistellungen (Stoffe, Materialien, Gegenstände) oder gegen Leistungen anderer Unternehmer bzw. des AG, so muss er diese Bedenken dem AG unverzüglich schriftlich mitteilen und umsetzbare Verbesserungsvorschläge machen.
- 2.6 Alle Mitarbeiter des AN haben das Recht und die Pflicht, den Beauftragten des AG auf unfall- oder gesundheitsgefährdende Arbeiten, Anlagenteile oder Vorgänge hinzuweisen.
- 2.7 Der AN und seine Erfüllungsgehilfen sind dazu verpflichtet, dem AG den Einsatz gefährlicher Arbeitsstoffe vorab schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 2.8 Bei medizinischen Notfällen ist unverzüglich der arbeitsmedizinische Dienst unter **07722/801 - 144** zu verständigen.
- 2.9 Für Brandsicherheitswachdienste, Brandbekämpfung sowie bei Gas- und Wasserausbrüchen mit Gefahr in Verzug ist unverzüglich die Betriebsfeuerwehr unter **07722/801 - 122** zu verständigen.
- 2.10 Jeder Sicherheitszwischenfall ist dem AG unverzüglich zu melden.

- 2.11 Arbeiten, die in Ihrer Gefährlichkeit über das für die jeweilige Tätigkeit als normal anzunehmende Maß hinausgehen, sind rechtzeitig gegenseitig schriftlich abzustimmen.
- 2.12 Alle Arbeitnehmer des AN sind direkt und persönlich für ihre eigene Sicherheit verantwortlich sowie für die Sicherheit von Kollegen und Mitarbeitern des AG, die sich in ihrer Umgebung befinden.
- 2.13 Im gesamten Werksbereich herrscht Alkoholverbot.
- 2.14 Die Rauchverbotsbereiche sind entsprechend gekennzeichnet. Im ROL Produktionsbereich besteht ein allgemeines Rauchverbot. [Raucherinseln](#) sind gekennzeichnet.
- 2.15 Vorsicht: Aluminiumteile können sehr heiß sein – nicht berühren.
- 2.16 Die Geschwindigkeitsbegrenzung für Straßenfahrzeuge beträgt 30 km/h bzw. 20km/h für Transportmittel wie z.B. Lader und Stapler. Die Regeln der Straßenverkehrsordnung sind einzuhalten und Verkehrsschilder zu beachten.
- 2.17 Die Eisenbahn hat uneingeschränkten Vorrang. Das Betreten der Gleisanlagen außerhalb des Kreuzungsbereichs ist verboten. Die Gleisanlagen sind unter allen Umständen freizuhalten. Bei gesicherten oder gesperrten Eisenbahnkreuzungen ist zu warten, eine Überquerung ist strengsten untersagt.
- 2.18 Fahrzeuge dürfen nur auf zugewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Fahrbereiche sind freizuhalten – ausgenommen mit AG abgestimmte Ladetätigkeiten.
- 2.19 Das Befahren der Werkshallen mit Fahrzeugen des AN ist nur nach Abstimmung mit dem jeweiligen Hausherrn zulässig und muss auf der „Fremdfirmen Arbeitserlaubnis“ vermerkt werden. Ausnahmen für Fahrräder und Motorräder sind nicht zulässig.
- 2.20 Alle Verbots-, Gebots-, Warn- und Hinweisschilder sowie Zutrittsverbote und –beschränkungen sind zu beachten. Reparaturschilder dürfen nur von Baustellenverantwortlichen entfernt werden.
- 2.21 Ein- und Ausgänge, insbesondere Notausgänge, sind immer freizuhalten.
- 2.22 Es besteht ein allgemeines Fotografierverbot im Werksbereich. Ausnahmen davon sind freizugeben.
- 2.23 Die unbefugte Inbetriebnahme und Bedienung von Arbeitsmitteln, Anlagen, Kränen, Maschinen oder motorisierten Fahrzeugen (Stapler, etc.) sowie die Annäherung an laufende Maschinen ist strengstens verboten. Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht ohne schriftliche Freigabe durch den jeweiligen Hausherrn außer Funktion gesetzt werden.
- 2.24 Bei Arbeiten im Gefahrenbereich des Kranes (z.B. Kranbahnen) sind Sicherungsmaßnahmen in Absprache mit dem Betrieb zu treffen (z.B. Kran abschalten, Kranstopper oder Organisatorische Maßnahmen wie z.B. Fernbedienungen der Kräne sind beim Personal welches im Gefahrenbereich arbeitet in „Eigenverwaltung“ zu verwahren) und wenn nötig der Nachbarbereich zu verständigen.
- 2.25 Anlagenteile sind vor der Demontage ordnungsgemäß zu sichern.
- 2.26 Der Aufenthalt im Gefahrenbereich von Fahrzeugen (zB Stapler, Lader, ..), Kränen etc. ist verboten.
- 2.27 Beim Betreten und Verlassen von Betriebshallen sind ausschließlich die Geh Türen zu benutzen.
- 2.28 Hebearbeiten dürfen nur mit geeigneten Anschlagmitteln durchgeführt werden. Bei Anschlagmitteln ist eine Sichtkontrolle durchzuführen.
- 2.29 Gerüste sind fachgerecht zu errichten und dürfen nach der Abnahme (Abnahmeprotokoll ist vorzulegen) nicht verändert werden.
- 2.30 Leitern müssen der ÖNORM entsprechen.
- 2.31 Absturzstellen (wie z.B. Kanalöffnungen und Montagegruben) sind abzusichern.

- 2.32 Elektrische Betriebsmittel müssen den „Allgemeinen technischen Vorschriften für elektrische Ausrüstungen von Industriemaschinen“ des AG entsprechen. Verteilschränke sind ordnungsgemäß und nur mit Zustimmung eines werkseigenen Elektrikers zu installieren.
- 2.33 Vor Beginn von Grabungsarbeiten ist ein entsprechender Freigabebeschein einzuholen.
- 2.34 Vor Beginn von Heißarbeiten (Schweißen, Flexen, ) ist im Gesamtbereich ein Freigabebeschein einzuholen.
- 2.35 Vor der Aufnahme von Schleifarbeiten sind umliegende Maschinen, Waren etc. wegzuräumen bzw. sorgfältig abzuschirmen.
- 2.36 Schalthandlungen an Anlagen dürfen vom AN nicht durchgeführt werden. Ausnahmen sind auf dem „Fremdfirmen-Arbeitserlaubnis“ Formular festzulegen.
- 2.37 Das Betreten elektrischer Betriebsräume ist nur speziell unterwiesenem Fachpersonal erlaubt. Betriebsräume sind stets verschlossen zu halten. Arbeiten in elektrischen Betriebsräumen sind mit der zuständigen Instandhaltungsabteilung abzustimmen. Die Leitsätze für solche Arbeiten z.B für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen bzw. in deren Nähe oder die Regeln für Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität sind einzuhalten.
- 2.38 Beim Begehen der bzw. bei Arbeiten auf den Dächern sind nachstehende Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten:
- Das Begehen darf nur im Traufenbereich bzw. über einer Pfette erfolgen.
  - Der Transport und das Abstellen von Lasten dürfen nur auf Pfostenbelägen erfolgen. Die Pfosten müssen über zwei Pfetten reichen.
  - Arbeiten auf dem Dach sind nur mit Absturzsicherung (Gurt und Sicherungsseil) auszuführen.
- 2.39 Vor dem Einsteigen in Kanäle, Gruben oder Becken von mehr als 1 m Tiefe, Behälter, Tanks usw. sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen zu ergreifen. Insbesondere sind die Vorschriften gemäß §§ 41, 59 und 60 AAV streng zu beachten.
- 2.40 Arbeiten an Maschinen und Anlagen dürfen erst dann begonnen werden, wenn mit dem Anlagen - bzw. Maschinenverantwortlichen des AG die geplanten Aktivitäten im Detail abgestimmt wurden. Bei mehrtägig dauernden Arbeiten muss der Beauftragte des AN sich täglich vor Beginn der Arbeiten beim AG und im betreffenden Produktionsbereich anmelden. Bei Verlassen der Arbeitsstelle hat sich der AN-Verantwortliche beim AG abzumelden. Allfällige Unterbrechungen müssen vom AN mit dem AG abgestimmt werden (Hausherrenregel Fremdfirmen-Arbeitserlaubnis).
- 2.41 Der Verantwortliche des AN hat sich vor Beginn der Arbeiten Stellplätze für Fahrzeuge, Material und Werkzeug sowie Fahrwege, Fluchtwege, nächstes Telefon, Sanitär- und Sozialeinrichtungen zeigen zu lassen. Fahrzeuge, Material und Werkzeug des AN dürfen nur in den vom AG bezeichneten Bereichen abgestellt bzw. gelagert werden.
- 2.42 Die Arbeiten gelten erst dann als abgeschlossen, wenn dies durch AG und AN in einem Protokoll schriftlich festgehalten wurde.
- 2.43 Ausnahmeregelungen zu den oben Angeführten Regeln sind nur gültig, wenn sie dezidiert vom jeweils verantwortlichen Beauftragten des AG schriftlich erlaubt wurden.

### 3 Besondere Gefahrenquellen (CAST)

- 3.1 In der Gießerei bestehen neben den allgemeinen Unfallgefahren noch Gefährdungen durch Gase (Chlor, Argon, Stickstoff, Erdgas, Sauerstoff), Verbrennungen (heiße Anlagenteile, Flüssigmetall), Strom, Infrarotstrahlung und Lärm. Bei einigen Tätigkeiten kommt es zusätzlich zur Gefährdung bzw. Belastung der Atmungsorgane durch Staub bzw. Mineralfasern.
- 3.2 **Der AG weist speziell darauf hin, dass Flüssigmetall bei Kontakt mit Flüssigkeiten stark explosiv wirkt.** Es ist daher vom AN sicherzustellen, dass in Bereichen mit aufrechtem Gießbetrieb nicht mit Flüssigkeiten hantiert wird. Sondergenehmigungen können nur vom zuständigen Koordinator des AG schriftlich erteilt werden.

- 3.3 Sämtliche Kellerräume des AG sind mit Alarmhupen für CO<sub>2</sub>, Cl<sub>2</sub> und Sauerstoffmangel ausgestattet. Wenn diese ertönen, sind Kellerräume sofort zu verlassen und muss umgehend eine vom AG als verantwortlich bezeichnete Person verständigt werden. Die Kellerräume dürfen bis auf Widerruf nur mehr von Mitarbeitern des AG betreten werden.
- 3.4 Elektromagnetische Felder: In gekennzeichneten Bereichen (zB: EMC-Anlage, EM-Pumpen bei SO<sub>4</sub>, G3, G38, elektromagnetischer Rührer G10, G16) dürfen keine Personen mit Herzschrittmachern beschäftigt werden.
- 3.5 In die Schrottboxen und Schrottkübel dürfen keinesfalls Dosen oder andere Behältnisse sowie andere Abfälle entsorgt werden!

#### 4 Besondere Gefahrenquellen (ROL)

- 4.1 Bei Arbeiten in der ROL bestehen neben den allgemeinen Unfallgefahren noch Gefährdungen durch Gase (CO<sub>2</sub>), Verbrennungen (heiße Anlagenteile, Aluminiumprodukte, Halbzeuge), Strom und Lärm.
- 4.2 Die Anlagenbereiche PGG und KW inkl. Kellerräume sind mit einer CO<sub>2</sub> Löschanlage ausgerüstet. Im Auslösefall ertönt eine Alarmhupe und der Arbeitsplatz ist sofort zu verlassen. Das Wiederbetreten ist erst nach Freigabe durch die Betriebsfeuerwehr zulässig.
- 4.3 Für bestimmte stationäre Messungen werden Röntgenstrahler (KW) bzw. Isotopenstrahler (PGG/KW) eingesetzt. Auch Laser sind zu Abstandsmessungen etc. in den Produktionsanlagen aktiv. Bei Arbeiten an diesen Anlagen ist eine Abstimmung mit dem Betrieb und eventuell eine Deaktivierung erforderlich.
- 4.4 Vor Antritt der zu leistenden Tätigkeiten an Chemieanlagen (Airpure, Neutralisation, Walzölaufbereitung, etc.) hat sich der AN mit den Notfalleinrichtungen (Augendusche, etc.) vertraut zu machen. Die dafür [vorgesehene](#) PSA (siehe [Ziff. 7](#)) ist zu verwenden.
- 4.5 Innerhalb der Produktionshallen ist auf Staplerverkehr zu achten und Vorrang zu geben. Fahrflächen sind freizuhalten.
- 4.6 Bänder und Platten werden mit Kränen transportiert. Es ist strengstens untersagt, unter gehobene Lasten zu gehen bzw. sich darunter aufzuhalten.

#### 5 Umwelt

- 5.1 Umweltgefahren und Umweltbelastungen sind mit besonderer Sorgfalt zu vermeiden. Etwaige diesbezügliche Ereignisse sind dem AG unverzüglich zu melden. Umweltbelastende Stoffe, gefährliche Arbeitsstoffe sowie die Entsorgung von Abfällen sind dem Auftraggeber vorab bekannt zu geben. Die Entsorgung darf nur durch konzessionierte Entsorgungsbetriebe erfolgen.
- 5.2 Ölhaltige Abfälle sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- 5.3 Dosen (Getränke, Farben, Lacke, etc.) sind durch den AN bzw. dessen Erfüllungsgehilfen auf jeden Fall außerhalb des Betriebsgeländes des AG zu entsorgen.
- 5.4 Für vom AN verursachte Umweltschäden haftet ausschließlich der AN.

#### 6 Ordnung und Sauberkeit

- 6.1 Es ist darauf zu achten, dass Stolperstellen auf der Baustelle laufend beseitigt werden. In allen Arbeitsphasen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- 6.2 Vorübergehend ausgelegte Kabel oder Schläuche, welche Gehwege oder Gänge kreuzen, müssen mindestens 2 Meter über Fußbodenniveau verlegt oder durch Warnzeichen gekennzeichnet sein. Staplerverkehr und Kranbetrieb ist dabei zu berücksichtigen.
- 6.3 Der Verantwortliche des AN hat sicherzustellen, dass Arbeits-, Abstell- und Lagerbereiche sachgerecht gereinigt verlassen werden.

## 7 Persönliche Schutzausrüstung

7.1 Die zu tragende Schutzausrüstung (PSA) in den einzelnen Gesellschaften ist in nachfolgender Tabelle festgelegt. Der AN muss entsprechend der Tabelle seinen Erfüllungsgehilfen die erforderliche PSA zur Verfügung stellen. Kann der AN die PSA nicht zeitgerecht bereitstellen, ist diese beim AG zu erwerben (z.B. grüner Helm für CAST). Arbeiten mit einer anderen als der vorgeschriebenen PSA sind nicht zulässig.

PSA	Anforderung	SER	ROL	CAST	Bemerkung
Helm – <b>Grün: Fremdfirma</b>	CE-Kennz./EN 397 PF-SF MM Typ A			✓	ständig
Industrie Anstoßkappe	EN 812 oder Helm EN397	✓	✓		ständig
Schutzbrille		✓	✓		nach Bedarf
Schutzbrille				✓	ständig
Schutzbrille mit IR Schutz					nach Bedarf
Sicherheitsschuhe		✓	✓	✓	ständig
Arbeitskleidung	Langärmelig, lange Hose	✓	✓		ständig
Schutzbekleidung	Vinex od. Aluproof EN 531 D2, vorne geschlossen, keine aufgekrempelten Ärmel			✓	ständig
Schutzhandschuhe		✓	✓	✓	nach Bedarf
Gehörschutz		✓	✓	✓	nach Bedarf
Wärmejacke	Vinex od. Aluproof EN 531 D2			✓	nach Bedarf
Staubmaske		✓	✓	✓	nach Bedarf
Spritzschutzhaube	wärmeabstrahlend			✓	beim Anguss
Wegwerfoverall		✓	✓	✓	Schmutzarbeit
<b>Schweißen</b>					
Schürze/Jacke		✓	✓	✓	nach Bedarf
Schweißbrille		✓	✓	✓	nach Bedarf
Vollvisierhelm, Visier		✓	✓	✓	nach Bedarf
Absaugung		✓	✓	✓	nach Bedarf
<b>O<sub>2</sub>-Schneiden</b>					
Hitzeschutzanzug		✓	✓	✓	nach Bedarf
Gamaschen		✓	✓	✓	nach Bedarf
Helm		✓	✓	✓	nach Bedarf

**8 Checkliste für Sicherheitsmaßnahmen**

<b>Sicherheitsunterweisungen für alle Personen</b>	Erfolgt durch:
<b>Arbeitserlaubnis</b> im Produktionsbereich	ausgestellt durch:
<b>Einfahrtsgenehmigung</b> (AMAG Betriebsgelände Parkscheine)	vorhanden
<b>Einfahrtserlaubnis</b> (Produktionshallen)	nicht erforderlich
<b>Inbetriebnahme von Fahrzeugen:</b>	nicht erforderlich
Stapler, Kran > 5 to	Führerschein vorhanden (Kopie)
E-Schlepper, Hebebühne, Kran 5 to	am Gerät unterwiesen
<b>Absperrungen des Arbeitsbereichs:</b>	nicht erforderlich
Großbaustelle	Umzäunung
Kurz-/Wanderbaustellen	mobile Absperrketten
Gruben/ Schächte	stabile Abgrenzung
<b>Absicherung von Anlagen und Maschinen:</b>	nicht erforderlich
Stillsetzen der Anlagen durch AMAG-Mitarbeiter	Name/Abteilung
Kräne im Arbeitsbereich	ausreichend abgesichert
<b>Wichtige Notfalleinrichtungen in der Nähe der Baustelle:</b>	
Erste Hilfe Kasten, Telefon	vorhanden/ bekannt
Feuerlöscher, Fluchtweg, Sammelplatz	vorhanden/ bekannt
<b>Hygiene</b>	
Toiletten, Umkleidemöglichkeit (Bad), Jausenräume, Sitzgelegenheit, Abfallsammelstelle	bekannt
<b>Medien:</b>	nicht erforderlich
Wasser, Strom, Pressluft	vorhanden